



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 20.09.2017

Laufende Nr.: 29/17

Bekanntgabe

der **Ordnung** für

Dritt- und Dienstleistungsmittel

vom 20.09.2017



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Ordnung für Dritt- und Dienstleistungsmittel

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 20.09.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorbemerkung | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 THGA als Einrichtung der Trägerin DMT-LB | 4 |
| § 3 Vorgaben des Unionsrahmen | 5 |
| § 4 Zeichnungsberechtigung und Aktenführung | 6 |
| § 5 Besonderheiten aus dem Status der THGA als refinanzierte Hochschule | 6 |
| § 6 Allgemeine Grundsätze | 7 |
| § 7 Durchführung der Drittmittelbearbeitung | 7 |
| § 8 Integration von Drittmittelvorhaben in die Hochschulplanung | 8 |
| § 9 Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule..... | 8 |
| § 10 Lehrverpflichtungsermäßigung, Forschungs- u. Lehrzulagen..... | 9 |
| § 11 Einwerbung von Spenden..... | 10 |
| § 12 Weitere Einnahmen..... | 10 |
| § 13 Rechtliche Grundlagen | 10 |
| § 14 Auswirkungen des Refinanzierungsvertrags..... | 11 |
| § 15 Verwaltung der Dienstleistungsmittel durch die Hochschule – Dienstleistungsmittelkonten | 11 |
| § 16 Inkrafttreten | 11 |

Anlagen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Georg Agricola auf der Grundlage ihrer Grundordnung folgende Ordnung für Dritt- und Dienstleistungsmittel erlassen:

Vorbemerkung

1. Die Technische Hochschule Georg Agricola (**THGA**) als private, jedoch staatlich refinanzierte Hochschule erhält 94 % ihrer laufenden Hochschulkosten vom Land NRW über einen **Refinanzierungsvertrag** refinanziert, die weiteren Kosten werden ihr seitens des privaten Trägers, der DMT Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (**DMT-LB**) über einen sog. **Rahmenvertrag** mit dem DMT e.V. erstattet. Der staatliche Refinanzierungsvertrag bindet die THGA im Hinblick auf den öffentlichen Landeszuschuss an die strikte Einhaltung zahlreicher Verpflichtungen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Grundsätze des Ersatzschulfinanzierungsrechts nach §§ 105 ff SchulG NRW.
2. Die Refinanzierung durch das Land NRW stellt eine sog. staatliche Beihilfe dar, die nach EU-Recht (Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation - 2014/C 198/01 - i.d.F.v. 27.06.2014) nur dann zulässig ist, wenn die Hochschule ihre Einnahmen aus hoheitlichem und wirtschaftlichem Bereich eindeutig voneinander trennt (sog. Trennungsrechnung).
3. Die THGA ist eine rechtlich unselbständige Einheit der gemeinnützigen DMT-LB. Die steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit sind zu beachten.
4. Die THGA hat das Ziel, ihre Forschungsaktivitäten kontinuierlich auszubauen und hiermit ihre Kernkompetenzen zu stärken. Im Wettbewerb der Hochschulen um Finanzmittel gelten u. a. Drittmittel als Leistungsindikator (Kennzahl) für die Forschungsstärke und Reputation einer Hochschule. Die Ordnung für Dritt- und Dienstleistungsmittel regelt alle Bearbeitungsschritte von der Antragsstellung bis zum Abschluss des Drittmittelprojekts unter Berücksichtigung der für die THGA geltenden Vorschriften.
5. Mit dieser Ordnung sollen einheitliche Rahmenbedingungen für die Forschung der Lehrenden und wissenschaftlich Beschäftigten geschaffen werden, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Freiheit von Forschung und Lehre sicherstellen, dass die THGA und ihre Beschäftigten die für sie geltenden Gesetze und Regeln einhalten.
 - 5.1. Die „**Freiheit der Forschung**“ umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.
 - 5.2. Die „**Freiheit der Lehre**“ umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen.
 - 5.3. Die Freiheit, Lehr-, Forschungs- oder Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten, wird begrenzt durch die Notwendigkeit, die Kernaufgaben der Hochschule im Interesse eines geordneten Studien- und Veranstaltungsangebots gegenseitlich, zeitlich und örtlich zu koordinieren. Hierfür sind die Organisationseinheiten der Hochschule zuständig.

Teil I

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Einwerbung, Annahme, Bearbeitung und Verwaltung von Drittmittelprojekten und Spenden (**Teil II**) sowie für Dienstleistungen wie Sponsoring, Weiterbildungsaktivitäten und sonstige Einnahmen (**Teil III**) durch Mitglieder der THGA im Rahmen dienstlicher Tätigkeit.
- (2) Drittmittel sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden. Drittmittel können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z.B. Fakultäten, Fachbereiche, Institute) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Dienstleistungen im Sinne dieser Ordnung sind entgeltliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug unter Anwendung gesicherter Erkenntnisse.
- (4) Weitere Definitionen einzelner Begriffe sind in **Anlage 1** angefügt. **Anlage 2** enthält einen Abdruck der geltenden Rechtsvorschriften. In **Anlage 3** ist der Verfahrensablauf bei Drittmittelprojekten grafisch dargestellt.

Die aktuellen Musterverträge und Formulare sind unter <https://webster.dmt-lb.de/Infos/SitePages/Mustervertr%C3%A4ge%20Drittmittel.aspx> abrufbar.

§ 2

THGA als Einrichtung der Trägerin DMT-LB

- (1) Die THGA ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung der DMT-LB.
- (2) Verträge, Aufträge und Zuwendungen berechtigen und verpflichten ausschließlich die DMT-LB, auch wenn sie über die THGA geschlossen werden oder zustande kommen. Die THGA handelt insoweit im Namen und für Rechnung der DMT-LB. Bei der Vertragsgestaltung ist die Abteilung Haushalt und Verwaltung frühzeitig einzubinden.
- (3) Das projektverantwortliche Mitglied der Hochschule verhandelt die wissenschaftliche Aufgabenstellung und Abwicklung mit dem Drittmittelgeber bzw. Dienstleistungsempfänger vor, hat jedoch für den Abschluss von Verträgen zwischen der THGA und Dritten keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. Soll ein Antrag bei einem öffentlichen Zuwendungsgeber gestellt werden, bereitet das projektverantwortliche Mitglied der Hochschule den Zuwendungsantrag im Entwurf vor.
- (4) Die Drittmittel- und Dienstleistungsverträge werden von der THGA im Namen und für Rechnung ihrer Trägerin (DMT-LB) geschlossen, und bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung. Die Genehmigung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 3 Vorgaben des Unionsrahmens

- (1) Zur Vermeidung von Beihilfeverstößen im Forschungsbereich muss der seit dem 1.07.2014 geltende neue Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission beachtet werden.
- (2) Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen, die das Handeln zwischen den EU-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, verboten.
- (3) Der **Unionsrahmen** beinhaltet die Bedingungen, zu denen die EU-Mitgliedsstaaten und öffentlichen Einrichtungen Unternehmen zur Durchführung von Forschung, Entwicklung und Innovation beihilfekonform fördern können, sowie Regelungen, nach denen die europäische Kommission angemeldete Beihilfen prüft.
- (4) Die öffentliche Finanzierung nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit (z.B. Ausbildung, unabhängige Forschung zur Wissenserweiterung) ist keine staatliche Beihilfe, wenn eine Forschungseinrichtung ihre nicht-wirtschaftliche und ihre wirtschaftliche Tätigkeit (z.B. Vermietung von Ausrüstungen und Laboratorien, Erbringung von Dienstleistungen oder Auftragsforschung) klar voneinander getrennt abrechnet. Dabei müssen Kosten, Finanzierung und Erlöse offensichtlich voneinander getrennt werden, so dass die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nicht die wirtschaftliche Tätigkeit quersubventioniert. Bei jedem Drittmittel- und Dienstleistungsprojekt (im nachfolgenden nur *Projekte* genannt) muss daher vorab entschieden werden, ob es sich um ein hoheitliches oder wirtschaftliches Projekt handelt:
- (5) Zur sog. **hoheitlichen Tätigkeit** zählt neben der Lehre, der Verbreitung von Forschungsergebnissen und dem Technologietransfer auch die staatliche Finanzierung der Forschung (z.B. DFG- und EU-Projekte, hoheitliche Forschung).
- (6) Zur **wirtschaftlichen Tätigkeit** einer Hochschule zählen nach Ansicht der Europäischen Kommission u.a.:
 - a. Vermietung von Infrastruktur
 - b. Dienstleistungen
 - c. Auftragsforschung
 - d. Sog. Bezahlstudiengänge
 - e. Weiterbildungsangebote, die auch von gewerblichen Dritten angeboten werden (können).
- (7) Eine Quersubventionierung kann dadurch vermieden werden, dass bei wirtschaftlichen Tätigkeiten entweder die Leistung zum Marktpreis erbracht wird oder bei fehlendem Marktpreis zu Vollkosten (Einzelkosten zzgl. Overheads) plus angemessener Gewinnspanne. Die Trennung muss auf Ebene der einzelnen Projekte erfolgen. Dies bedingt eine projektbezogene Erfassung der Einzel- und Gemeinkosten der wirtschaftlichen Tätigkeit.
- (8) Für den Fall, dass ein Marktpreis existiert, darf grundsätzlich nicht unter Marktpreis angeboten werden. Ausnahmen sind mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung im Einzelfall abzustimmen. Zum Nachweis der Existenz eines Marktpreises sind aussagefähige Unterlagen erforderlich.
- (9) Existiert kein Marktpreis, muss durch eine sog. Vollkostenkalkulation eine Vorkalkulation der Kosten erfolgen, und zwar unter Einbeziehung der in Anspruch genommenen Werte der hochschuleigenen Ressourcen.
- (10) Das beschriebene Verfahren der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichem und hoheitlichem Projekt sowie der Vorkalkulation wird über einen Workflow (*Webster/ Formulare/ Drittmittelprojekt*) abgewickelt, der die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherstellt und

als Verfahrensanweisung (V00062DE) im QM-Handbuch abgebildet und daher unbedingt zu beachten ist.

- (11) Grundprinzip der Trennungsrechnung ist, alle im Zusammenhang mit einem Projekt angefallenen direkten und indirekten Kosten zu ermitteln und diese dem entsprechenden Projekt zuzuordnen.
- (12) Mitarbeitende, die direkt aus dem Projekt finanziert werden, müssen je nach Projektbedingungen keine Stundennachweise führen. Mitarbeitende, die aus Haushaltsmitteln finanziert und im Projekt beschäftigt werden, müssen zwingend die im Projekt geleistete Arbeit dokumentieren. Ausgefüllte Stundennachweise werden vom betreffenden Mitarbeitenden und der Projektleitung unterschrieben. Unterschriebene Stundennachweise sind monatlich bei der Personalabteilung (PS) einzureichen.
- (13) Bei Projektende ist eine Fertigstellungsanzeige und ggf. Nachkalkulation an die Abteilung Kaufmännische Funktionen (KF) zu melden, damit bei Dienstleistungen die Rechnung von dort gegenüber dem Vertragspartner gelegt werden kann.

§ 4

Zeichnungsberechtigung und Aktenführung

- (1) Da die THGA rechtlich nicht selbständig ist, können rechtsverbindliche Verträge, Angebote etc. nur von der DMT-LB abgegeben werden. Die THGA ist jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der DMT-LB zu handeln. Es ist daher bei jedem Projekt zu entscheiden, welche Einheit nach außen auftritt.
- (2) Für die DMT-LB sind zeichnungsberechtigt die beiden Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Für die THGA ist zeichnungsberechtigt der Präsident.

§ 5

Besonderheiten aus dem Status der THGA als refinanzierte Hochschule

- (1) Im Hinblick auf den Refinanzierungsvertrag mit dem Land NRW und dem Rahmenvertrag mit dem DMT e. V. unterliegt die THGA hinsichtlich ihrer Einnahmen Besonderheiten, die nicht mit der Situation von Hochschulen in staatlicher Trägerschaft vergleichbar ist. Welche Einnahmen betroffen sind, ergibt sich aus der Situation im Einzelfall anhand des vollständig bearbeiteten Drittmittel-Workflows (vgl. § 3).
- (2) Im Zweifelsfall ist eine vorherige Klärung mit der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung geboten.

Teil II

Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln

§ 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln sind Bestandteil der Hochschulaufgaben und zählen damit z.B. auch zu den Dienstaufgaben des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsprechender Leistungen besteht nicht. Die Bestimmungen zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 62 Landesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Drittmittel können der Hochschule selbst, einem Wissenschaftsbereich oder einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zweckgebunden im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Mitglied der Hochschule, welches im Fall der Mittelbewilligung das Projekt leiten wird (Projektleiterin/Projektleiter), ist für die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Erfüllung aller Leistungen und Pflichten, die sich aus den Drittmittelprojekten ergeben, zuständig.
- (4) Die Abteilung „Forschungskoordination“ (FK) der THGA ist bei der Abwicklung einzubeziehen (vgl. § 7).

§ 7

Durchführung der Drittmittelbearbeitung

- (1) Jedes in der Forschung tätige Hochschulmitglied ist grundsätzlich im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben berechtigt, Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, durchzuführen (§ 71 HG NRW).
- (2) Geplante Drittmittelvorhaben sind vorab der/dem für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- (3) Um steuerliche, personelle und juristische Fragestellungen von Projekten möglichst bereits im Vorfeld zu berücksichtigen, wird jeder Drittmittelantrag nach Freigabe durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten zur Vorbereitung des „Projekt-Kick-off“ zunächst an den Bereich FK (Forschungskoordination, THGA) – bei Projekten des Forschungszentrum Nachbergbau an die FZN-Forschungsadministration - geleitet. Hieran nehmen die projektleitende Professorin/ der projektleitende Professor, die/der zuständige Vizepräsident/in, die Forschungskoordination, die/der Vizepräsident/in Haushalt und Verwaltung und die ggf. erforderlichen Verwaltungsbereiche (KF, PS, SD, IM) teil.
- (4) Bei Drittmittelverträgen, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, hat die Übersetzung grundsätzlich durch einen beeidigten Übersetzer zu erfolgen.
- (5) Nach finaler Abstimmung im Projekt-Kick-off informiert die projektleitende Professorin / der projektleitende Professor ab einem Auftragswert von € 25.000,-- € - sowie bei kleinerem Auftragswert bei sich bereits im Vorfeld abzeichnenden Risiken - mittels Formblatt die Geschäftsführung; hierzu gehört auch eine Risikoabschätzung. Parallel wird der Workflow durch die Projektleitung, unterstützt durch die Forschungskoordination - bei Projekten des Forschungszentrum Nachbergbau durch die FZN-Forschungsadministration - gestartet und, soweit es sich um Auftragsforschung handelt, ein Angebot erstellt; in den übrigen Fällen wird ein Antrag beim Zuwendungsgeber gestellt. Die vertragsrechtliche Prüfung wird durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung koordiniert.

- (6) Nach Genehmigung durch die Geschäftsführung wird das Angebot/der Antrag von der Präsidentin / dem Präsidenten unterzeichnet und dem Auftraggeber bzw. dem Zuwendungsgeber zugestellt. Die Projektleitung erhält eine Kopie des Angebotes.
- (7) Sobald der Auftrag erteilt wird oder der Zuwendungsbescheid vorliegt, schließt sich ein „Auftrags-Kick-off“ mit den unter Abs. 3 genannten Beteiligten an, im Rahmen dessen die weiteren Zuständigkeiten und Bearbeitungsschritte abgestimmt werden.
- (8) Bei Projektende ist nach § 3 Abs. 13 zu verfahren.

§ 8

Integration von Drittmittelvorhaben in die Hochschulplanung

Drittmittelvorhaben sind Bestandteil jährlicher Drittmittelplanungen, die von den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten auf der Basis der mit ihnen vereinbarten Ziele für die jeweiligen Wissenschaftsbereiche zu erstellen und unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungsplanung zu koordinieren sind.

§ 9

Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule – Drittmittelkonten und Drittmittelzulagen

- (1) Die für die Durchführung von Drittmittelprojekten eingeworbenen Mittel werden von der Hochschule verwaltet. Zu diesem Zweck werden die Mittel auf Sonderkostenstellen geführt. Diese Kostenstellen sind für jeden einzelnen Drittmittelauftrag mit Auftragsnummern zu untergliedern.
- (2) Die Drittmittel auf Sonderkostenstellen unterliegen im Regelfall nicht der Jährlichkeit und können von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr übertragen werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderheiten des Projekts. Als Haushaltsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Drittmittel dürfen nur für Zwecke von Forschung und Lehre und zur Förderung der sonstigen der Hochschule obliegenden Aufgaben gemäß § 3 HG NRW verwendet werden. In diesem Rahmen sind die Drittmittel nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche oder tarifliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen.
- (4) Treffen die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelungen, so gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DMT-LB (Haustarifvertrag) sowie ergänzend des Landes NRW (insbesondere arbeitsrechtliche Regelungen zur Einstellung von Drittmittelpersonal, Regelungen zur Vergütung und Einstellung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, Regelungen des Landesreisekostengesetzes, Beschaffungsgrundsätze sowie Vorschriften des BGB und SGB zum Abschluss von Werkverträgen). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit sind zu berücksichtigen.
- (5) Personalmittel können nach Maßgabe der vorliegenden Bewilligung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, für Lehraufträge und für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte verwendet werden, hingegen nicht für Honorarzahungen an die Projektleiterin oder den Projektleiter persönlich, da deren Tätigkeit im Rahmen der Projektarbeit zur Erfüllung ihrer oder seiner Dienstaufgaben im Hauptamt erfolgt (§ 71 HG NRW).

§ 10
**Forschungs- und Lehrzulagen, Lehrverpflichtungsermäßigung,
Besondere Leistungsbezüge**

- (1) Professorinnen und Professoren, die Forschungsvorhaben durchführen, kann eine Forschungs- und Lehrzulage bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 62 LBesG) gewährt werden.
- (2) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Der Drittmittelgeber muss die für die Forschungszulage bestimmten Mittel ausschließlich für diesen Zweck widmen. Die hierfür notwendigen Willenserklärungen des Drittmittelgebers soll bereits im Rahmen der Verhandlungen abgesprochen und muss im Drittmittelvertrag dokumentiert sein. Das Prinzip der Deckung aller Kosten einschließlich der Zulagenbeträge erlaubt eine Auszahlung in der Regel erst nach vollständiger Abrechnung des Drittmittelvorhabens. Dabei sind die Vorgaben der Vollkostenrechnung zu berücksichtigen.
- (3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (4) Weist die / der ein Drittmittelprojekt einwerbende Professorin / Professor nach, dass die Durchführung des Projektes wegen besonderer Rahmenbedingungen und/ oder spezieller Vorgaben des Auftraggebers einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert, der zusätzlich zu der normalen Lehrverpflichtung eine nicht zumutbare Belastung darstellen würde, kann die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag der / des für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidentin / Vizepräsidenten im Einzelfall eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren, sofern hierfür nach der Lehrverpflichtungsverordnung Ermäßigungskontingente noch zur Verfügung stehen.
- (5) Eine Lehrverpflichtungsermäßigung kann nur alternativ zu einer Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden.
- (6) Nach der Richtlinie der Geschäftsführung der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH zur W-Besoldung vom 01.03.2016 sowie der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) NRW können für besondere Leistungen in den Bereichen „Forschung (inkl. Transfer)“, „Lehre“ und „Hochschulentwicklung“, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Das Einwerben von Drittmitteln kann nur dann als besondere Leistung berücksichtigt werden, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 62 LBesG bzw. keine Lehrverpflichtungsermäßigung gewährt werden.

§ 11
Einwerbung von Spenden

- (1) Die DMT-LB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung und ist berechtigt für Spenden, die ihr für ihre satzungsgemäßen Zwecke zugewendet werden, steuerlich abzugsfähige Spendenbescheinigungen für die Spender auszustellen.

Bei Spenden handelt es sich um Drittmittel, es muss für Spendenvorgänge daher der unter § 3 Abs. 10 beschriebene Drittmittelworkflow gestartet werden. Eine Vor- und Nachkalkulation ist nicht erforderlich.

- (2) Die Verwendung der Spenden erfolgt nach Zielsetzung des Spenders: Im Falle einer zweckgebundenen Spende für den vom Spender gewünschten Zweck, im Falle einer nicht gebundenen Spende für direkt dem Lehr – oder Forschungsbereich zuzurechnende Ausgaben.
- (3) Eine Verwendung für andere Ausgaben (z.B. Bewirtung) ist nicht möglich.

Teil III **Sponsoring, Weiterbildungsaktivitäten und sonstige Einnahmen** **Dienstleistungen**

§ 12 **Weitere Einnahmen**

- (1) Die THGA erwirtschaftet neben klassischen Drittmitteln aus Forschungsaktivitäten weitere Einnahmen, wie z. B. aus Sponsoring oder Weiterbildungsaktivitäten (die von der THGA angebotenen Master-Studiengänge zählen nicht zu den Weiterbildungsaktivitäten im Sinne dieser Ordnung).
- (2) Weitere Fälle sind z. B. die Vermietung von Räumlichkeiten, die Nutzung refinanzierter Infrastruktur (Geräte, Labore), Firmenkontaktmessen, Labor- oder Vermessungsleistungen, Gutachten und Beratungsleistungen, Tagungen (soweit keine wissenschaftliche Konferenz), Fortbildungen, Kooperationen.

§ 13 **Rechtliche Grundlagen**

Die sonstigen Einnahmen erfolgen in der Regel auf Grundlage abgeschlossener Verträge, die z. B. durch ein Angebot der THGA und eine entsprechende Annahme des Auftraggebers oder einen beidseitig unterzeichneten Vertrag einen Leistungsaustausch begründen.

§ 14 **Auswirkungen des Refinanzierungsvertrags**

Die Handhabung der Einnahmenanrechnung auf den mit dem Land NRW abgeschlossenen Refinanzierungsvertrag ergibt sich aus einer internen Verwaltungsrichtlinie der THGA zu dieser Ordnung.

§ 15

Verwaltung der Dienstleistungsmittel durch die Hochschule – Dienstleistungsmittelkonten

- (1) Die für die Durchführung von Dienstleistungsprojekten eingeworbenen Mittel werden von der Hochschule verwaltet. Zu diesem Zweck werden die Mittel auf Sonderkostenstellen geführt. Diese Kostenstellen sind für jeden einzelnen Auftrag mit Auftragsnummern zu untergliedern.
- (2) Die Ergebnisse aus Dienstleistungsmittelprojekten unterliegen der Jährlichkeit und können nicht von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr übertragen werden. Als Haushaltsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Überschüsse nach Kosten und Steuern aus Dienstleistungsmittelprojekten dürfen nur für Zwecke von Forschung und Lehre und zur Förderung der sonstigen der Hochschule obliegenden Aufgaben gemäß § 3 HG NRW verwendet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung für Dritt- und Dienstleistungsmittel tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelordnung vom 25.09.2007 in der Fassung vom 01.07.2016 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 19.09.2017

Bochum, den 20.09.2017

Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola
Prof. Dr. Jürgen Kretschmann

Anlage 1

Definitionen und Begriffsbestimmungen

„**Drittmittel**“ sind die geldwerten Mittel (z. B. Geldzuwendungen, Sachleistungen), die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden.¹

„**Drittmittelprojekte**“ im Sinne dieser Ordnung sind Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sonstige Vorhaben, die von den Mitgliedern der Hochschule im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführt und nicht oder nur teilweise aus Mitteln des regulären Hochschulhaushalts (Grundausstattung), sondern mit Drittmitteln finanziert werden. Nicht zu den Drittmittelprojekten zählen Vorhaben, die in Nebentätigkeit ausgeführt werden. Entscheidet sich ein Hochschulmitglied, ein Projekt in Nebentätigkeit durchzuführen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung keine Anwendung.

Forschung und Entwicklung ist die systematische Suche nach neuen Erkenntnissen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in geplanter Form. Während unter *Forschung* der generelle Erwerb neuer Kenntnisse zu verstehen ist, setzt sich die *Entwicklung* mit deren erstmaliger konkretisierender Anwendung sowie praktischer Umsetzung auseinander.

Unter „**Grundlagenforschung**“ ist jede Forschung zu verstehen, die eine Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Ziel hat, ohne an der praktischen Anwendbarkeit orientiert zu sein.

„**Angewandte Forschung**“, die auch als Zweckforschung oder anwendungsorientierte Forschung bezeichnet wird, ist von vornherein auf bestimmte Forschungsziele festgelegt, wobei konkrete praktische Verwendungsmöglichkeiten im Vordergrund stehen.

„**Hoheitliche Forschung/Auftragsforschung**“

Bei hoheitlicher Forschung handelt es sich um eine uneigennützigte Forschungsförderung, deren Ergebnis unmittelbar der Allgemeinheit zugutekommt. Die bewilligten Mittel werden als Zuwendung bzw. als echter Zuschuss ohne Leistungsaustausch zur Verfügung gestellt.

Auftragsforschung umfasst die Forschungstätigkeit für Dritte gegen Entgelt.

Wenn es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, spricht man von Ressortforschung.

1. Hoheitliche Forschung²

- Keine Umsatzsteuer, keine Körperschaftssteuer (Gewinnsteuer)
- Öffentlicher/Institutioneller Geldgeber (EU, DFG, etc.)
- Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse
- Neue Erkenntnisse/Entwicklungen über den anerkannten Stand hinaus
- Zielerreichung kann nicht gewährleistet werden

¹ vgl. Definition und Ausführungen des Statistischen Bundesamts zur Hochschulfinanzstatistik H203/32137100-5 sowie Bericht des Landesrechnungshofs „Drittmittel der Hochschulen des Landes“ Az: II A – 2012 – 30 – 1 vom 01.03.2016).

² Es gibt neben der Forschung weitere hoheitliche Aufgaben, beispielsweise Lehre und Wissensvermittlung, auch durch wissenschaftliche Kongresse.

- Meist handelt es sich um eine Erstattung nachgewiesener Kosten

2. Industrielle Forschung

- Umsatzsteuer aber keine Körperschaftssteuer (Gewinnsteuer)
- Industrieller Geldgeber
- Keine Veröffentlichungspflicht, eher Vertraulichkeitsklauseln
- Neue Erkenntnisse/Entwicklungen über den anerkannten Stand hinaus
- Zielerreichung kann nicht gewährleistet werden
- Der angebotene Preis wird nach Abarbeitung bezahlt, ohne Nachweis der Kosten

3. Dienstleistungen³

- Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer (Gewinnsteuer)
- Jeder Geldgeber
- Keine Veröffentlichungspflicht, eher Vertraulichkeitsklauseln
- Anwendung des anerkannten Standes der Technik/der Erkenntnis
- Zielerreichung/Leistung wird gewährleistet
- Bezahlung nach Erreichen des Zieles, nach Erbringen der Leistung

Unter „**Sponsoring**“ wird insbesondere die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Sponsoring-Einnahmen sind der wirtschaftlichen Hochschultätigkeit zuzuordnen. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Förderung, wie dem Spendenwesen, ab.

Einzelheiten zu „**Forschungs- und Lehrzulagen**“ sowie eine Erläuterung der dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften sind in der **Anlage 2 „Rechtsgrundlagen“** zu dieser Drittmittelordnung geregelt.

Die „**Trennungsrechnung**“ ergibt sich aus **Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**, einer Beihilfenvorschrift, die unmittelbar deutsches Recht ist. Die Trennungsrechnung erfordert die Trennung zwischen wirtschaftlicher und hoheitlicher Leistung.

Hochschulen erbringen klassischerweise neben nicht-wirtschaftlichen Leistungen (z. B. der Ausbildung von Studierenden) auch wirtschaftliche Leistungen (z. B. Auftragsforschung für Dritte). Die Hochschule muss diese beiden Geschäftsfelder bezüglich Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander trennen, um nachzuweisen, dass keine Quersubventionierung erfolgt. Mit der Refinanzierung des Landes NRW (aber auch mit anderen öffentlichen Zuschüssen z.B. im Forschungszentrum Nachbergbau) erhält die THGA staatliche Beihilfen, die nicht dazu führen dürfen, Leistungen auf dem Markt günstiger anzubieten als Institutionen, die diese Beihilfe nicht erhalten. Dies würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Hochschulen müssen daher bei sog. wirtschaftlichen Projekten Marktpreise berechnen bzw., falls keine Marktpreise ermittelbar sind, die Preise zu Vollkosten (einschl. Gemeinkostenzuschlag und Gewinn) kalkulieren - so wie ein privater Unternehmer, der eben keine staatliche Refinanzierung erhält. Das Ziel der Trennungsrechnung ist es, im Jahresabschluss den Nachweis zu erbringen, dass öffentliche Mittel nicht zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt wurden.

³ Hierzu gehören beispielsweise Laboruntersuchungen oder auch Getränke und Verpflegung auf Konferenzen.

Der neue „**Unionsrahmen**“ für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Er enthält konkretisierende Ausführungen zu der Frage, in welchen Fällen eine beihilfefreie nichtwirtschaftliche Tätigkeit und in welchen Fällen eine (marktkonforme) wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, bei welcher bereits der Tatbestand einer unzulässigen Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV zu verneinen ist. Dazu ist die beispielhafte Aufzählung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten mit weiteren Ergänzungen versehen worden. So wurde etwa ergänzt, dass die Verbreitung von Wissen als nichtwirtschaftliche Tätigkeit auch durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software erfolgen kann. Auch die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten „Wissenstransfer“ und „Ausbildung von Humanressourcen“ sowie „unabhängige FuE im Verbund“ sind weiter konkretisiert worden.

Generell wird eine Einrichtung wirtschaftlich tätig, wenn sie Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Beispiele für **wirtschaftliche Tätigkeiten** sind:

- Vermietung von Infrastruktur
- Beratungstätigkeit gegen Entgelt
- Auftragsforschung

„**Gemeinkostenzuschlag**“

Die Unterscheidung von Kosten in Einzelkosten und **Gemeinkosten** erfolgt nach der **Zurechenbarkeit** auf einen Kostenträger bzw. eine Kostenstelle.

Gemeinkosten sind Kosten, die einem Kostenträger (z.B. Produkt) oder einer Kostenstelle nicht direkt, sondern lediglich indirekt über Schlüssel zugerechnet werden können. Beispiele für Gemeinkosten sind Miete oder Abschreibungen.

Um Gemeinkosten auf das Produkt zu verrechnen, muss man einen Umweg über die Kostenstellenrechnung bzw. den Betriebsabrechnungsbogen gehen - daraus werden **Gemeinkostenzuschlagssätze** ermittelt und im **Kalkulationsschema** dem Produkt zugeschlagen.

Gemeinkosten werden auch oft als **indirekte Kosten** oder **Overheadkosten** (in engerem Sinne: Verwaltungsgemeinkosten) bezeichnet.

Das Gegenstück zu den Gemeinkosten sind die Einzelkosten, d.h. die Kosten, die dem Produkt z.B. wie das Material direkt zugerechnet werden können.

„**Kooperationen**“

Zusammenarbeit unterschiedlicher Intensität, zeitlicher Dauer und Zielrichtung zwischen rechtlich selbstständigen Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Hochschulen. Kooperationspartner können dabei sowohl Wettbewerber, d.h. Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe als auch Unternehmen einer anderen Wirtschaftsstufe sein.

„**Eigenanteil**“

Abhängig vom Mittelgeber und spezifischen Förderlinien ist ggf. durch die Hochschule ein Eigenanteil im Projekt zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann im Einzelfall durch den anteiligen Einsatz von Stammpersonal erbracht werden. Teilweise sind aber auch tatsächlich entstandene zusätzliche Ausgaben nachzuweisen. Hier kommt es auf die Bedingungen der Förderlinie an.

„Preis, marktüblicher“

Ein marktüblicher Preis ist gegeben, wenn es sich um eine marktgängige Leistung handelt, für die ein allgemeiner oder besonderer - z. B. anlässlich einer öffentlichen Ausschreibung - Markt besteht. Da für diese marktgängigen Leistungen im Regelfall kein objektiver Preis besteht (z. B. Buchpreisbindung), ist auf den subjektiven Marktpreis abzustellen, also den Preis, der für die gleiche Leistung/den gleichen Gegenstand auf dem Markt erzielt werden kann.

„Spenden“ Spenden sind freiwillige und unentgeltliche „Wertabgaben“, die das Vermögen des Spenders mindern.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer abzugsfähigen Spende durch die Finanzverwaltung sind:

- Der Spender muss Eigentümer der Spende sein
- Der Spender darf nicht verpflichtet sein, die Spende zu leisten
- Die Leistung des Spenders darf – wirtschaftlich betrachtet – nicht Entgelt für eine Leistung sein.

Spenden können entweder in Form von Geld- oder Sachzuwendungen zufließen.

Anlage 2

Rechtsgrundlagen

Nach § 62 LBesG können Forschungs- und Lehrzulagen nach Maßgabe des § 35 BBesG gewährt werden, die Vorschrift enthält also keine eigene Anspruchsgrundlage, vgl. nachstehende Abschrift des § 62 LBesG:

Landesbesoldungsgesetz

§ 62 Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren

„Professorinnen und Professoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel jährlich 100 Prozent des Jahresgrundgehaltes der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.“

In § 35 BBesG ist nicht geregelt, dass Forschungs- und Lehrzulagen an alle Besoldungsgruppen vergeben werden können, die Vorschrift enthält daher keine Anspruchsgrundlage für derartige Bezüge; vielmehr ist hier vorgesehen, dass die Ministerien eine **Rechtsverordnung** erlassen können, die Voraussetzungen und Bedingungen einer solchen Vergabe regelt, vgl. nachstehende Vorschrift.

Bundesbesoldungsgesetz

§ 35 Forschungs- und Lehrzulage

Das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die auf Grund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.

Eine solche Rechtsverordnung ist die sog. HochschulleistungsbezügeVO (HLeistBVO), die ihrem Inhalt nach nur für W-besoldete Professoren gilt. Dies ergibt sich daraus, dass die HLeistBVO auf die Vergabe von Leistungsbezügen (unter diesen Oberbegriff fallen auch Berufungs-, Bleibe-, Funktions-, aber auch Forschungszulagen) gemäß § 33 BBesG verweist. Die HLeistBVO regelt in § 1:

HLeistBVO
§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren und für die Vergabe von Leistungsbezügen wegen der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und Hochschulleitung gemäß § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).

Der Geltungsbereich der HLeistBVO bezieht sich ausschließlich auf die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 33 BBesG. Hierin heißt es:

Bundesbesoldungsgesetz
§ 33 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

- a. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,*
- b. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie*
- c. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung*

Die HLeistBVO, die damit nur für W-Professuren gilt, regelt die Forschungs- und Lehrzulage in § 8:

HLeistBVO
§ 8 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

Über die Kette §§ 62 LBesG, § 35 BBesG i.V.m. § 1 der HLeistBVO, § 33 BBesG und § 8 HLeistBVO ergibt sich daher eine Anspruchsgrundlage für eine Forschungs- und Lehrzulage nur für W-Professoren.

Die Zulage ist gemäß § 8 HLeistBVO ein Gehaltsbestandteil der W-Besoldung. Im Übrigen sind die Regelungen des **Hochschulgesetzes NRW** heranzuziehen, welches in § 71 HG folgendes bestimmt:

Hochschulgesetz

§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung. Die Hochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals erheben und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule, seine Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Hochschule soll ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es nach den Bedingungen der oder des Dritten erforderlich ist, kann das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers sinngemäß.

Hier gilt also der Grundsatz, dass die Erträge der Hochschule zur Verfügung stehen müssen.

Anlage 3 Verfahrensablauf Drittmittelprojekt

